

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
über Zustimmungspflichten für die Anordnung zur Anbringung und Entfernung von  
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie über die nicht im Katalog der  
Verkehrszeichen enthaltenen zugelassenen Zusatzzeichen (ZZ)  
(VwV StVO-Zustimmungspflichten)**

Vom 2. März 2012

**I.**

**Zustimmungspflichten für die Anordnung zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und  
Verkehrseinrichtungen gemäß Ziffer III bis V der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO**

1. Die Zustimmung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ist für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der nachfolgend genannten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen erforderlich:
  - a) Zeichen 250: „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ auf Kraftfahrstraßen und Bundesstraßen, auch mit auf bestimmte Verkehrsarten beschränkenden Sinnbildern, wie der Zeichen 251 oder 253 sowie der Zeichen 262 und 263
  - b) Zeichen 261: „Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“
  - c) Zeichen 269: „Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung“
  - d) Zeichen 274/278: „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“/„Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ auf Bundesstraßen, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf weniger als 60 km/h vermindert wird
  - e) Zeichen 275/279: „Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit“/„Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit“
  - f) Zeichen 331.1/331.2: „Kraftfahrstraße“/„Ende der Kraftfahrstraße“
  - g) Zeichen 386.1: „Touristischer Hinweis“/Zeichen 386.2: „Touristische Route“/Zeichen 386.3: „Touristische Unterrichtungstafel“
  - h) Zeichen 460: „Bedarfsumleitung“
  - i) Zusatzzeichen „abknickende Vorfahrt“ zu Zeichen 306
2. Für die Anbringung und Entfernung der im Übrigen unter Ziffer III bis V der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur [Straßenverkehrs-Ordnung \(VwV- StVO\)](#) zu § 45 Abs. 1 bis 1e [StVO](#) genannten Verkehrszeichen werden die Straßenverkehrsbehörden gemäß Ziffer VI der VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1e vom Erfordernis der Zustimmung befreit.

**II.**

**Zugelassene Zusatzzeichen**

1. Die folgenden, nicht im Katalog der Verkehrszeichen enthaltenen Zusatzzeichen werden im Freistaat Sachsen zugelassen:

Nr.	Titel
1	Großraum- und Schwertransporte frei (zu VZ 286 StVO)
2	Richtung ... (Ort) (zu VZ 457.1 StVO)
3	Vermessung (zu VZ 101/123 StVO)
4	Markierungsarbeiten (zu VZ 101/123 StVO)
5	Mäharbeiten (zu VZ 101/123 StVO)
6	Baumpflege
7	Feuerwehrausfahrt (zu VZ 101 StVO und zu LZA)
8	Bewohner frei
9	Straßenreinigung (mit Zeitzusatz)
10	auf dem gesamten Platz
11	Treibjagd (zu VZ 101 StVO)
12	Wendestelle Winterdienst
13	Kurze Ausfahrt
14	Veranstaltung
15	Brückenschäden
16	schlechter Fahrbahnrand
17	Rüttelstreifen zu (VZ 112 StVO)

2. Im Einzelfall können weitere Zusatzzeichen zugelassen werden. Einzelfallentscheidungen trifft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Über getroffene Einzelfallentscheidungen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu unterrichten.

### III.

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vom 29. November 1999 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1767), sowie die Übersicht über nicht im Katalog der Verkehrszeichen (VZKat92) enthaltene und durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zugelassene Zusatzzeichen (ZZ) vom 8. April 2005 außer Kraft.

Dresden, den 2. März 2012

**Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Roland Werner  
Staatssekretär**

---

#### Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der VwV StVO-Zustimmungspflichten

vom 26. Januar 2015 (SächsABl. S. 235)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der VwV StVO-Zustimmungspflichten

vom 18. Juni 2018 (SächsABl. S. 911)

---

#### Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Infrastruktur und

Landesentwicklung

vom 5. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 286)